

Satzung des Vereins  
„Wintersport- und Wanderfreunde Pinzberg“

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Wintersport- und Wanderfreunde Pinzberg“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Pinzberg und ist im Vereinsregister einzutragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Aufgaben

Der Verein hat die Aufgaben:

- 1a. Seinen Mitgliedern und insbesondere der Jugend, die Schönheiten der Natur, vor allem die „Fränkische Heimat“ näherzubringen und sich für deren Erhaltung einzusetzen.
- 1b. Die Pflege und Erschließung der heimatlichen Kulturgüter.
- 1c. Durchführung von gemeinsamen Wanderungen, sportliche Veranstaltungen sowie Unterstützung und Förderung des Jugendwandergedankens.
- 1d. Herstellung, Erhaltung und Markierung von Wanderwegen in der örtlichen Flur.
- 1e. Die Durchführung von sonstigen Veranstaltungen, die im Sinne der Vereinsaufgaben liegen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er erstrebt keinen wirtschaftlichen Erwerb oder Gewinn. Seine Tätigkeit ist unpolitisch.
3. Alle Geldmittel dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben Verwendung finden. Die Einnahmen des Vereins müssen nach Abzug der Verwaltungskosten zur Erfüllung der Vereinsaufgaben Verwendung finden. Die Mitglieder dürfen keinen Gewinnanteil und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen, Leistungen oder Vorteile aus Mitteln oder durch die Tätigkeit des Vereins erhalten.

4. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die seinen Zweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
5. Reinerlöse aus Veranstaltungen des Vereines können, soweit sie nicht zur Förderung des Sports und der Heimatpflege verwendet werden, mildtätigen Zwecken zugeführt werden.

## § 2 a

### Vergütungen für die Vereinstätigkeiten

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung (§ 3 Nr. 26a EstG) ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Ausübung von Vereinsämtern trifft die Vorstandschaft. Die Vorstandschaft wird ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereines.

Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereines einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrkosten, Porto, Telefon usw.

## § 3

### Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts werden.
2. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand.
3. Mit dem Aufnahmeantrag verpflichtet sich das Mitglied zur Anerkennung dieser Satzung und zur pünktlichen Zahlung des Vereinsbetrages.
4. Der Vorstand kann verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern oder zu Ehrenvorsitzenden ernennen, außerdem können verdienten und langjährigen Mitgliedern eine besondere Anerkennung verliehen werden.
5. Die Mitglieder sollen die Aufgaben des Vereins unterstützen und durch Vorschläge und Anregungen fördern.

## § 4

### Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich.
3. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat. Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.
4. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzumachen.
5. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.

## § 5

### Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind  
der Vorstand  
die Mitgliederversammlung.

## § 6

### Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

2. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist intern in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als 300,00 EUR verpflichtet ist, die Zustimmung des erweiterten Vorstandes einzuholen.
3. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung des Vereins befugt.
4. Der erweiterte Vorstand besteht aus
  - a) dem Vorstand
  - b) dem Kassenwart
  - c) dem Schriftführer
  - d) dem Wanderwart
  - e) dem Wegewart
  - f) dem Theaterleiter
  - g) dem Jugendbeauftragten
  - h) bis zu 6 Beisitzern.

## § 7

### Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
  - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
  - c) Beschlußfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern;
  - d) Erstellung des Jahres- und Kassenberichtes;
  - e) Verwaltung des Vereinsvermögens;
  - f) Beschlußfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie sonstige Ehrungen im Rahmen des § 3 Abs. 4;
  - g) Vorbereitung und Durchführung der im Vereinsleben üblichen Veranstaltungen;
  - h) Der 1. Vorsitzende hat den Vorstand nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag der Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes einzuberufen. Er leitet die Sitzung des Vorstandes. Der Vorstand entscheidet in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Der

Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte des Gremiums anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes. Über die Sitzung des Vorstandes ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen.

## § 8

### Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von 3 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

## § 9

### Kassenführung

1. Die zur Erreichung des Vereinszweckes notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.
2. Es sind jährlich Mitgliederbeiträge zu leisten, über deren Höhe die Mitgliederversammlung bestimmt.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder - bei dessen Verhinderung - des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.
5. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils mit der Vorstandschaft auf drei Jahre gewählt werden, zur prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

## § 10

### Mitgliederversammlung

1. Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes;

- b) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes, Genehmigung der Jahresrechnung;
  - c) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages;
  - d) Beschlußfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
  - e) Beschlußfassung über die Berufung gegen einen Ausschlußbeschluß des Vorstandes;
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab 16 Jahre, auch ein Ehrenmitglied, eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf eine andere Person ist nicht zulässig.
  3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muß eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
  4. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen mit Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Sie wird im Mitteilungsblatt der VG Gosberg bekannt gegeben. Zusätzlich erhalten alle Mitglieder eine schriftliche Einladung. Jedes Mitglied kann bis spätestens 5 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden Anträge zur Mitgliederversammlung schriftlich einreichen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung die erste in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
  5. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 25 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sind weniger als 25 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, ist eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist. In der Einladung ist auf diese erleichternde Bedingung hinzuweisen.
  6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
  7. Die Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt. Die Abstimmung muß jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

8. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.

## § 11

### Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Auflösungsbeschluß bedarf der Zustimmung von 3/4 der Stimmen der Mitglieder.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, ist zur Beschlußfassung über die Auflösung innerhalb 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. In dieser Mitgliederversammlung entscheiden über die Auflösung des Vereins 3/4 der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
4. Vorhandenes Vermögen fällt bei Auflösung des Vereins an die Gemeinde Pinzberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für die Zwecke nach § 2 der Satzung zu verwenden hat.

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung am 29. Dezember 2016 in Kraft.

Pinzberg, den 29. Dezember 2016

Die Vorstandschaft